

STATUT DER

SPD – RATSFRAKTION RUPPICHTEROTH

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Gemeinde Ruppichteroth bilden die SPD-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die Fraktion kann weitere Gemeindevertreter/-innen, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus kann die Fraktion Gemeindevertreter/-innen als Hospitanten aufnehmen; bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NW zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Gemeinde und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit dem SPD - Ortsverein Ruppichteroth beschlossen.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:
 - die nach Benennung durch die SPD - Ratsfraktion vom Rat der Gemeinde gewählten sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen sowie deren Vertreter/innen; sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen sowie deren Vertreter/innen können parteilos sein, müssen sich aber den Zielen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen.
 - der/die Vorsitzende des SPD - Ortsvereins Ruppichteroth oder sein/ihre Vertreter/in
 - die im Gemeindegebiet wohnenden sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, Landtages und Kreistages.
- (6) Die Fraktion räumt den sachkundigen Bürgern/innen und deren Vertretern/ innen für Sachentscheidungen das Stimmrecht ein. Nicht stimmberechtigt sind die sachkundigen Bürger/innen und die Vertreter/innen bei Wahlen, Abwahlen, Verfahrensfragen und der Ausübung von Minderheitenrechten im Rat. Sachkundige Einwohner/innen sind auch bei Sachentscheidungen nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Fraktionssitzungen sind parteiöffentlich. Personen, die nicht der SPD angehören können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss der Fraktion beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.
- (8) Personen, die nicht Fraktionsmitglieder sind, können bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NW nicht mitwirken. Dies betrifft z.B. Besprechungen nicht-öffentlicher Angelegenheiten aus Tagesordnungen von Sitzungen.

STATUT DER

SPD – RATSFRAKTION RUPPICHTEROTH

§ 2 Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in

- (1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in für jeweils die Dauer einer halben Wahlperiode des Rates. Stimmberechtigt sind zur SPD-Fraktion gehörende Gemeindevertreter.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und nach außen. Der/die Stellvertreter/in unterstützt und vertritt den/die Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist und ihm/ihr zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben worden ist.

§ 3 Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maß gehalten dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.
- (3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/innen mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und dem Ratsbüro rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder berichten dem/der Vorsitzende/n oder dem/der Stellvertreter/in, sowie ggf. den anderen Gemeindevertretern zeitnah aus den jeweiligen Ausschusssitzungen.
- (5) Bei Absprachen von Fraktionsmitgliedern untereinander oder mit nicht-Mitgliedern, die die Fraktion betreffen, ist der/die Fraktionsvorsitzende unmittelbar zu informieren. Ebenso informiert der/die Fraktionsvorsitzende die Fraktion.
- (6) Fraktionsmitglieder müssen sicherstellen, dass dem Fraktionsvorsitzenden eine funktionsfähige E-Mail-Adresse von ihnen vorliegt und regelmäßig, sowie zeitnah auf neue elektronische Post überprüfen.

STATUT DER

SPD – RATSFRAKTION RUPPICHTEROTH

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Arbeitskreise zuständigen Fachausschüsse. Die Leiter der Arbeitskreise sollen Gemeindevertreter/innen sein; sie werden auf Vorschlag der Arbeitskreise von der Fraktion gewählt. Sie führen die Bezeichnung "fachpolitische/r Sprecher/Sprecherin".
- (3) Die Arbeitskreise entscheiden in Fragen, die in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ausschusses liegen, in eigener Verantwortung; in allen anderen Angelegenheiten bereiten sie die Beschlüsse der Fraktion vor.
- (4) Die Arbeitskreise können im Einvernehmen mit der Fraktion als beratende Mitglieder sachverständige Personen aufnehmen, die parteilos sein können.
- (5) Die Sprecher/innen der Arbeitskreise berichten der Fraktion über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Arbeitskreise.

§ 5 Einberufung der Fraktionssitzungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins Ruppichteroth ein. Sie muss spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt durch rechtzeitigen Versand per E-Mail und Bekanntmachung im "Amtsblatt und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Ruppichteroth". Im Falle des § 11 Abs. (2) und anderen Fällen von besonderer Bedeutung erfolgt die Einladung zusätzlich schriftlich per Briefpost mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Bei außergewöhnlichen Situationen, wie z. B. der Corona-Pandemie, kann nach Rücksprache des/der Vorsitzenden mit den fachpolitischen Sprechern eine Fraktionssitzung entfallen. Sollten wichtige Themen eine Sitzung dennoch notwendig machen, so sollte diese in kleinstmöglichem Kreis, aber mit den betroffenen sachkundigen Bürgern/innen und Einwohner/innen abgehalten werden. Eine Videokonferenz ist in einem solchen Falle einer Präsenzveranstaltung ggf. vorzuziehen.

§ 6 Tagesordnung

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge einzelner Fraktionsmitglieder.

STATUT DER

SPD – RATSFRAKTION RUPPICHTEROTH

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.

§ 9 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat oder seine Ausschüsse sind mit dem Fraktionsvorsitzenden und dem/der Sprecher/in im jeweiligen Fachausschuss abzustimmen.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht in einer Fraktionssitzung beraten werden können, sind soweit möglich vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger/innen, Einwohner/innen und deren Vertreter/innen gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verlauf von Fraktionssitzungen und insbesondere über das Ergebnis von Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das von jedem Fraktionsmitglied eingesehen werden kann. Es wird allen Mitgliedern der Fraktion per E-Mail zugeschickt. Das Protokoll erstellt der/die Schriftführer/in, der/die zu Beginn einer Legislaturperiode gewählt wird.
- (2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es dies schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

STATUT DER

SPD – RATSFRAKTION RUPPICHTEROTH

§ 11 Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Gemeindevertreter - einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist; dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.

§ 12 Finanzangelegenheiten

- (1) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der/die Vorsitzende bis zu einem Betrag von 100 Euro.
- (2) Zur Abwicklung Ihrer Finanzgeschäfte führt die Fraktion ein Konto unter dem Namen "SPD-Ratsfraktion".

Zur Eröffnung und der Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt.

- (3) Die Fraktion bestimmt zu Beginn einer Legislaturperiode eine/n Kassierer/in, der die Fraktionskasse führt und berichtet darüber jährlich der Fraktion. Der/die Kassierer/in ist nicht der/die Fraktionsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in.

§ 13 Annahme und Änderung des Statuts

- (1) Das Statut wird mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertreter/innen beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Eine Änderung des Statuts ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter/innen stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung des Statuts tritt erst in der folgenden Fraktions Sitzung in Kraft.

Ruppichteroth, 8. November 2021